

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Iwan Gasser

Nummer:	84
vom:	2022-10-11
Autor:	Andrea Tinti

## Rundschreiben

An alle interessierten Kunden

### Steuergutschrift für Erdgas (40%) und elektrischen Strom (30%) für die Monate Oktober und November 2022

In unseren früheren Rundschreiben<sup>1</sup> haben wir über die Steuergutschriften für "nicht energieintensive" Unternehmen und „nicht-große-Gasverbraucher“ für den Erwerb von **Strom** und **Erdgas** in den Quartalen II und III des Jahres 2022 informiert und praktische Hinweise diesbezüglich gegeben.

Diese Gutschriften wurden mit einigen geringeren Änderungen auf die Monate **Oktober und November 2022** ausgedehnt<sup>2</sup>.

In der Anlage fügen wir eine Vorlage bei, mit welcher bei Ihrem Gas- und/oder Stromlieferanten mittels **zertifizierter E-Mail** (PEC) die Informationen zur Berechnung und Inanspruchnahme der Steuergutschrift für die Monate **Oktober und November** angefordert werden können (siehe auch Punkt 3 dieses Rundschreibens). Die Anfrage an den Lieferanten kann nur gemacht werden, wenn seit 2019 nicht mehr den Anbieter gewechselt wurde.

#### 1 Steuergutschrift für elektrischen Strom für "nicht-energieintensive" Unternehmen für die Monate Oktober und November

##### 1.1 Subjektiver Geltungsbereich

Das Steuerguthaben können Unternehmen beantragen<sup>3</sup>

- die **nicht** zu den "energieintensiven" Unternehmen<sup>4</sup> gehören
- und mit Stromzählern mit einer verfügbaren Leistung von **4,5 kW** oder höher ausgestattet sind.

Das Steuerguthaben beantragen können, bei Vorhandensein der anderen Voraussetzungen, auch nicht gewerbliche, privatrechtliche oder öffentliche Körperschaften für den Stromver-

1 Unsere Rundschreiben Nr. 33/2022, 72/2022 und 81/2022

2 Art. 1, Gesetzesdekret DL Nr. 144/2022 (sog. „Hilfsverordnung-ter“)

3 Art. 1, Abs. 3 Gesetzesdekret DL Nr. 144/2022

4 Die "energieintensiven" Unternehmen sind jene, die in der Verordnung „Decreto MISE“ vom 21.12.2017 genannt sind, da sie in den Sektoren tätig sind, die in der **Anlage 3** (Textilien, Papier, Glas, Keramik, Eisen und Stahl, elektronische Bauteile usw.) und **5** (Lebensmittel, Bekleidung, Arzneimittel usw.) zum EG-Leitfaden aufgelistet wurden; genannte Anlagen finden Sie unter dem folgenden Link: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/IT/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/IT/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628(01)&from=EN)

Für "energieintensive" Unternehmen wurde bereits ein spezifisches Steuerguthaben eingeführt, das durch das Gesetzesdekret Nr. 17/2022 eingeführt wurde und mit dem ob-genannten Gesetzesdekret DL Nr. 21/2022 soeben erhöht wurde.

brauch im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit.<sup>5</sup>

## 1.2 Die objektiven Voraussetzungen

Die **Kosten pro kW/h** der Stromkomponente, berechnet auf der Grundlage des Durchschnitts des dritten Quartals 2022 abzüglich etwaiger Steuern und Subventionen sind im Vergleich zum selben Quartal des Jahres 2019 um **mehr als 30 % gestiegen**<sup>6</sup>.

## 1.3 Die zustehende Steuergutschrift

Die Steuergutschrift beträgt auf **30 %** der Ausgaben für den Kauf der im Oktober und November 2022 effektiv verwendeten Energiekomponente.

## 2 Steuergutschrift für Erdgas für die Monate Oktober und November für Unternehmen die als „nicht-große-Gasverbraucher“ eingestuft sind

### 2.1 Subjektiver Geltungsbereich

Die Steuergutschrift für "nicht-große-Gasverbraucher" d.h. **Unternehmen**, die **nicht** zu den „großen Erdgasverbrauchern“<sup>7 8</sup> gehören, wurde nun auch für die Monate Oktober und November vorgesehen, um die tatsächlich anfallenden höheren Kosten für den Kauf von Erdgas teilweise auszugleichen.

Das Steuerguthaben beantragen können, bei Vorhandensein der anderen Voraussetzungen, auch nicht gewerbliche, privatrechtliche oder öffentliche Körperschaften für den Gasverbrauch im Rahmen ihrer **gewerblichen Tätigkeit** (für andere als thermoelektrische Energiezwecke).<sup>9</sup>

### 2.2 Die objektiven Voraussetzungen

Um auf den genannten Steuerbonus Anrecht zu haben, muss der **Erdgaspreis**, der als Durchschnitt der von der zuständigen Behörde (*Gestore del Mercati Energetici - GME*) veröffentlichten Referenzpreise des Infra-Tagesmarktes (MI-GAS) für das **dritte** Quartal 2022 berechnet wird, um mehr als **30 %** gegenüber dem entsprechenden Durchschnittspreis für das gleiche Quartal des Jahres 2019 gestiegen sein<sup>10</sup>.

### 2.3 Das zustehende Steuerguthaben

Die Steuergutschrift wird in Höhe von **40%** der Ausgaben für den Kauf von Erdgas anerkannt, das in den Monaten Oktober und November des Jahres 2022 für andere als thermoelektrische Energiezwecke verbraucht wird.

<sup>5</sup> Erlass der Agentur der Einnahmen 389 vom 22.09.2020 als Interpretation von „Unternehmen“

<sup>6</sup> Art. 1, Abs. 3 des Gesetzesdekrets DL 144/2022

<sup>7</sup> gemäß Artikel 5 der Gesetzesverordnung DL Nr. 17/2022, d.h. ein Unternehmen, gehört zu den „großen Erdgasverbrauchern“ wenn es in einem der in Anhang 1 des **Dekrets Nr. 541** des Ministers für den ökologischen Übergang vom 21. Dezember 2021 genannten **Sektoren** tätig ist (wie z.B. Herstellung von Speiseeis, Tee- und Kaffeeverarbeitung, Lederbekleidung/Arbeitskleidung/Unterwäsche, Herstellung von Schuhen usw.) **und** im ersten Kalenderquartal des Jahres 2022 eine Erdgasmenge für energetische Zwecke verbraucht hat, die **mindestens 25 %** der in Artikel 3 Absatz 1 desselben Dekrets angegebenen Erdgasmenge beträgt, wobei der Verbrauch von Erdgas für thermoelektrische Zwecke nicht berücksichtigt wird.

Hier der Link zum genannten ministeriellen **Dekrets Nr. 541** vom 21.12.2021 einschließlich Anhang::

[https://www.mite.gov.it/sites/default/files/archivio/allegati/trasparenza\\_valutazione\\_merito/dm\\_541\\_21\\_12\\_2021.pdf](https://www.mite.gov.it/sites/default/files/archivio/allegati/trasparenza_valutazione_merito/dm_541_21_12_2021.pdf)

<sup>8</sup> gemäß Artikel 5 des Gesetzesdekrets Nr. 17 vom 1. März 2022, das mit Änderungen in das Gesetz Nr. 34 vom 27. April 2022 umgewandelt wurde,

<sup>9</sup> Erlass der Agentur der Einnahmen 389 vom 22.09.2020 als Interpretation von „Unternehmen“

<sup>10</sup> Art. 1, Abs. 4 des Gesetzesdekrets DL 144/2022

### 3 Anfrage der Informationen durch den Kunden und Verpflichtung des Lieferanten

#### 3.1.1 Verpflichtung des Lieferanten auf Verlangen des Kunden

Wie bereits in unseren jüngsten Rundschreiben<sup>11</sup> mitgeteilt, wird dem **Lieferanten** eine besondere Verpflichtung<sup>12</sup> auferlegt, wenn das potentiell begünstigte Unternehmen (Kunde) dem Lieferanten hierfür eine Anfrage erstellt und im dritten Quartal und in den Monaten Oktober und November des Jahres 2022 von demselben Energieversorger (Strom oder Gas) beliefert wurde, von dem es im dritten Quartal 2019 beliefert wurde.

Der Energieversorger (von Strom oder Gas) muss nämlich innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Zeitraums, für den die Steuergutschrift zusteht, dem Kunden **auf dessen ausdrückliche Anfrage** eine Mitteilung zukommen lassen, die folgende Informationen enthält:

- die Berechnung des Anstiegs (Zuwachses) der Kosten für die Energiekomponente;
- die Höhe der für Oktober und November 2022 zustehenden Steuergutschrift.

Es bleibt der zuständigen Energiebehörde ARERA<sup>13</sup> überlassen, den genauen Inhalt dieser Mitteilung festzulegen. ARERA muss derzeit noch die operativen Inhalte und den Inhalt diesbezüglich mitteilen, aber aufgrund früherer Erfahrungen<sup>14</sup> wird diese Mitteilung zwischen Verkäufern und den begünstigten Unternehmen sicherlich über **PEC** (zertifizierte E-Mail) oder auf jeden Fall mit anderen rückverfolgbaren Mitteln erfolgen müssen.

#### 3.1.2 „Verpflichtung“ des Kunden

Wir raten unseren Kunden als potentielle Begünstigte der genannten Steuerguthaben daher, **ihrem Strom- und Erdgaslieferanten eine entsprechende Anfrage über zertifizierter E-mail (PEC) zu übermitteln**, und zwar von PEC zu PEC, d.h. eine Anfrage an den Lieferanten zur Mitteilung der Berechnung der Erhöhung der Kosten für die Energiekomponente und die Höhe des zuständigen Bonus (wie im letzten Punkt beschrieben). Dies um die (oft sehr komplexen und aufwändigen) Berechnungen nicht autonom durchführen zu müssen. Dies gilt, wenn der Lieferant seit 2019 nicht gewechselt wurde. In der Anlage finden Sie eine Vorlage hierfür.

### 4 Gemeinsamkeiten beider Steuerguthaben

#### 4.1 Die genannten Steuerguthaben

- können **bis zum 31.3.2023**<sup>15</sup> ausschließlich mittels Verrechnung über den F24-Vordruck<sup>16</sup> in Anspruch genommen werden und ab dem Zeitpunkt, an dem die subjektiven Voraussetzungen erfüllt sind. Diesbezüglich bestätigt das Finanzamt, dass auch für Beträge über 5.000 € pro Jahr weder die vorherige Abgabe der Steuererklärung noch der Bestätigungsvermerk erforderlich sind; die **Steuerschlüssel**<sup>17</sup> der Steuergutschrift auf **elektrischen Strom**<sup>18</sup> der Monate Oktober und November ist **6985**, während jener für **Erdgas**<sup>19</sup> für denselben Zeitraum **6986** ist (als Bezugsjahr ist das Jahr des Guthabens anzugeben, also "2022");
- unterliegen **nicht** den Schwellen von:
  - 2.000.000 Euro pro Jahr für die Verrechnung von Guthaben<sup>20</sup>;

11 Unsere Rundschreiben Nr. 72/2022 und 81/2022

12 Art. 1 Abs. 5 des Gesetzesdekrets DL 144/2022

13 Autorità regolazione per energia reti e ambiente

14 ARERA-Beschluss Nr. 373 vom 29.7.2022 über Steuergutschriften für das zweite Quartal

15 Art. 1 Abs. 6 des Gesetzesdekrets DL 144/2022

16 gemäß Artikel 17 Leg.Dekret Dlgs. Nr. 241 vom 9. Juli 1997

17 Siehe Erlass der Agentur der Einnahmen vom 30.9.2022, Nr. 54/E

18 Art. 1 Abs. 3 des Gesetzesdekrets DL 144/2022

19 Art. 1 Abs. 4 des Gesetzesdekrets DL 144/2022

20 Gemäß Art. 34, Gesetz Nr. 388/2000

- 250.000 Euro pro Jahr für Verrechnungen, die im Feld RU der Einkommenssteuererklärung anzugeben sind<sup>21</sup>;
- sind für die Zwecke der IRPEF / IRES / IRAP nicht zu besteuern;
- sind für die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen (Zinsschranke) nicht relevant<sup>22</sup>;
- können zusammen mit anderen Begünstigungen, die dieselben Kosten verursachen, genossen werden, wenn die erhaltenen Begünstigungen insgesamt nicht zu einer Überschreitung der Kosten führen (wobei man aber auch den Vorteil der nicht Besteuerung der Kosten zwecks IRES/IRAP berücksichtigen muss);
- die EU-Vorschriften für De-minimis-Beihilfen finden auf diese Beihilfen nicht Anwendung;
- für die genaue Berechnung der Anspruchsvoraussetzungen und die genaue Höhe der betreffenden Gutschriften ist unseres Erachtens auch auf bisherigen Erläuterungen der Agentur der Einnahmen für die Steuergutschriften des II und III Quartals zu verweisen<sup>23</sup>, da es keine weiteren neuen spezifischen Anweisungen für die Gutschriften in Bezug auf den Verbrauch der Monate Oktober und November gibt.

## 4.2 Dokumentationspflichten

Der Steuerpflichtige muss sowohl für die Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen als auch für die Berechnung der Steuergutschriften im Besitz der Einkaufsrechnungen sein, die er im Zusammenhang mit den Ausgaben für den Erwerb der Strom- bzw. Gaslieferungen im Bezugszeitraums erhalten hat.

## 4.3 Abtretung der Steuerguthaben

Die Steuerguthaben können (nur für den vollen Betrag der Guthaben – pro Steuerschlüssel) an andere Subjekte, einschließlich Kreditinstitute/und sonstige Finanzintermediäre oder gleichgestellte, abgetreten und von letzteren dann verrechnet werden<sup>24</sup>.

Für die Übertragung der Guthabens benötigt man den **Bestätigungsvermerk**<sup>25</sup> und die Agentur der Einnahmen muss noch die operativen Anweisungen erlassen. Jedenfalls muss auch die Verrechnung der abgetretenen Steuerguthaben durch den Empfänger innerhalb **31.03.2023** erfolgen.

## 5 Andere wichtige Neuerungen

### 5.1 Meldung der im Jahr 2022 zustehenden Guthaben

Spätestens binnen 16. Februar 2023 müssen die Begünstigten der oben genannten Steuerguthaben der Agentur der Einnahmen eigene Meldung über die Höhe der im Jahr 2022 angelaufenen Steuergutschriften übermitteln, da sonst das Recht auf Nutzung der **noch nicht genutzten** Beträge aberkannt wird<sup>26</sup>.

Der Inhalt dieser Meldung und die entsprechenden Versandmodalitäten werden noch durch Verordnung der Agentur festgelegt.

### 5.2 Verlängerung bis zum 31.3.2023 der Frist für die Verrechnung oder Abtretung der Steuergutschriften des III Quartals 2022

Die Frist, bis zu der die Steuergutschriften aus Erdgas/elektrische Energie des III Quartal 2022<sup>27</sup> mittels F24 verrechnet werden können, ist (vom 31.12.2022) auf den **31.3.2023** verlän-

21 Gemäß Art. 1, Abs. 53, Gesetz Nr. 244/2007

22 Gemäß Art. 61 und 109, Abs. 5, TUIR;

23 Siehe hierzu unsere Rundschreiben 72/2022 und 81/2022

24 Art. 1 Abs. 7 des Gesetzesdekrets DL 144/2022

25 Bestätigungsvermerk über die Angaben zu den Unterlagen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung des Steuerguthabens bescheinigen; genannter Bestätigungsvermerk muss durch ein hierzu befugtes Subjekt (Steuerberater/Buchführungsexperte, Arbeitsberater, steuerlicher Verantwortlicher eines Steuerbeistandszentrums usw.) erlassen werden.

26 Art. 1 Abs. 8 des Gesetzesdekrets DL 144/2022

27 Siehe unsere Rundschreiben 72/2022 für elektrische Energie und 81/2022 für Erdgas

gert worden<sup>28</sup>. Diese Verlängerung betrifft auch die Verrechnung der Guthaben durch den Empfänger derselben im Zuge einer Abtretung .

### **5.3 Potentielle Abtretung der Steuergutschriften für das III Quartal**

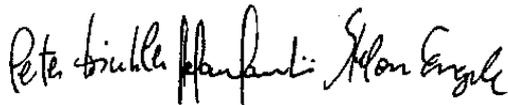
Die Anweisungen<sup>29</sup> für die Abtretung an Dritte der Steuergutschriften für das III Quartal 2022<sup>30</sup> wurden erlassen. Genannte Abtretung kann ab 6. Oktober 2022 und bis spätestens den **22. März 2023** erfolgen. Die Verrechnung durch F24 muss aber bekanntlich binnen 31. März 2023 erfolgen. Außerdem wurde der neue allgemeine Meldevordruck zur Abtretung der Energie-Steuergutschriften 2022 veröffentlicht<sup>31</sup>.

**Unsere Kunden können sich an einen unserer Berater wenden, um die beschriebenen Steuergutschriften zu erhalten, sofern sie dazu berechtigt sind.**

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



### **Anlagen**

1. Vorlage Antrag per PEC an Ihren Erdgasversorger: Monate Oktober und November
2. Vorlage Antrag per PEC an Ihren Stromversorger: Monate Oktober und November

<sup>28</sup> Artikel 1 Absatz 11 des Gesetzesdekrets Nr. 144/2022 hat den Artikel 6 des Gesetzesdekrets Nr. 115/2022 abgeändert

<sup>29</sup> Verordnung Nr. 376961/2022

<sup>30</sup> Die Energie/Gas-Steuer Guthaben gemäß Gesetzesdekret DI 115/2022

<sup>31</sup> <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/provvedimento-del-6-ottobre-2022>

## Anlagen

### 1. Vorlage Antrag an den Erdgasversorger für Steuergutschrift der Monate Oktober und November - per zertifizierter E-mail (PEC) zu verschicken

"

Gemäß Artikel 1, Absätze 4 und 5 des Gesetzesdekrets (decreto legge) Nr. 144 vom 23. September 2022 bitten wir Sie als unseren **Erdgaslieferanten**, uns in Bezug auf die **Steuergutschrift** in Höhe von **40 %** der Ausgaben für den Kauf von Erdgas, das in den Monaten **Oktober und November** 2022 für andere als thermoelektrische Energiezwecke verbraucht wurde, folgende Informationen per zertifizierter E-mail (PEC) zu liefern:

- die Berechnung des Anstiegs der Kosten für die Energiekomponente
- den zustehenden Betrag der Steuergutschrift für die Monate Oktober und November 2022.

”

### 2. Vorlage Antrag an den Stromversorger für die Steuergutschrift der Monate Oktober und November - per zertifizierter E-mail (PEC) zu verschicken

"

Gemäß Artikel 1, Absätze 3 und 5 des Gesetzesdekrets (decreto legge) Nr. 144 vom 23. September 2022 und unter Bezugnahme auf die Steuergutschrift in Höhe von **30 %** der Ausgaben für den Kauf der Energiekomponente, die in den **Monaten Oktober und November** des Jahres 2022 tatsächlich verbraucht wurde, bitten wir Sie als unseren **Stromlieferanten** uns folgende Informationen per zertifizierte PEC zu liefern:

- die Berechnung des Anstiegs der Kosten für die Energiekomponente
- den zustehenden Betrag der Steuergutschrift für die Monate Oktober und November 2022.

”